

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 58/24

Berlin, 17.03.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 26.06.2026	10:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Moabit

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
492/100.000	Wohnung	36	12094

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Tiergarten	Fl. 52 Nr. 290/2	Gebäude- und Freifläche	10557 Berlin, Alt-Moabit 124	57
Tiergarten	Fl. 52 Nr. 294/2	Gebäude- und Freifläche	10557 Berlin, Alt-Moabit 125	82
Tiergarten	Fl. 52 Nr. 161/1	Gebäude- und Freifläche	10557 Berlin, Paulstraße 35,36, Alt-Moabit 122, 124, 125, 121	3.959
Tiergarten	Fl. 52 Nr. 160	Gebäude- und Freifläche	10557 Berlin, Alt-Moabit 123	750

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Die zum Ortstermin nicht vermietete 1-Zimmer-Wohnung Nr. 36 mit einer Fläche von ca.43,46 m ² befindet sich im 2. Obergeschoss des Baukörpers Alt-Moabit 122, vom Ausgang aus betrachtet links, und verfügt über eine separate Küche, ein innenliegendes Badezimmer, Flur und Balkon. Baujahr des Gebäudes: 1963	150.000,00 €
--	---	--------------

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 03.07.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 27.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.